



Entscheidung Nr. 1583 (V) vom 13.06.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

1.

Bevollmächtigter Vertreter:

2.

J. Braun
Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Wohlfahrtspflege
Leisewitzstr. 26.
3000 Hannover 1
Az.: 2041 - 51 631/1

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 25.4.1983 am 13.06.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Die Säge des Todes"
Video-Farbfilm
1. Video Medien Pool, München
2. ITT Contrast Video, Pforzheim
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Die Säge des Todes", Spieldauer ca. 90 Minuten, wurde 1981 von den Firmen VMP, München, und ITT Contrast Video, Pforzheim, herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab 1,-- DM pro Tag angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospießfilm wurde 1980 in Deutschland produziert.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospießfilm für Kinder und Jugendliche

nicht freigegeben (ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 7 vom 7.4.1981) rät von dem Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"...Dilettantisches Horror-Machwerk, das ohne viel Logik und psychologische Glaubwürdigkeit nur mit der abstoßend-minuziösen Darstellung barbarischen Gewalttötens zu interessieren versucht."

2. Der Videofilm "Die Säge des Todes" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

In einer Sprachenschule, deren Anlagen der Comtessa gehören, leben u.a. ihre Nichte Manuela, ihr entstellter Neffe Miguel, der vor Jahren ein Mädchen tötete, der Lehrer Alvaro und viele Schülerinnen, unter ihnen Angela.

Manuela spielt Miguel Liebe vor und veranlaßt Alvaro, Miguel durch Mord in Verdacht zu bringen, um Alleinerbin zu werden. Alvaro bringt drei Mädchen bestialisch um und tötet einen kindlichen Zeugen. Angela betätigt sich als Detektivin und verdächtigt verschiedene Leute.

Schließlich greift Alvaro Angela an, die jedoch von Miguel verteidigt wird. Kurz danach hört Miguel durch Zufall Manuela's Plan. Es kommt zum Finale, das dazu führt, daß sowohl Manuela als auch Alvaro und Miguel sich gegenseitig umbringen. Angela kann sich retten.

3. Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Film sei im Hinblick auf verschiedene Ebenen jugendgefährdend. Die detaillierte Konfrontation mit Gewalthandlungen führe zu einer Desensibilisierung des Betrachters gegenüber fiktionaler und realer Gewalt. Es sei zu befürchten, daß der Film eine sehr negative Haltung im Hinblick auf psychisch Kranke zur Folge haben könne, da diese sehr pauschal und ohne jede Differenzierung als potentiell gewalttätig dargestellt werden. Darüberhinaus seien einige Zeichnungen der dargestellten weiblichen Personen geeignet, junge Mädchen und Frauen als allein auf Sexualität fixierte darzustellen.

Die Story des Films und die dahinter steckende Psychologie seien wenig überzeugend. Die angeblichen psychischen Konflikte würden lediglich dazu benutzt, eine Reihe von Gewalthandlungen zu legitimieren, die eigentlich das Thema des Films seien. Die detaillierte Brutalität des Films sei das eigentlich spannungstragende Element des Machwerks.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Die Verfahrensbeteiligte zu 1) hat sich nicht geäußert. Die Verfahrensbeteiligte zu 2) erhebt keine Einwände gegen die Indizierung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Die Säge des Todes" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des
war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch
begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieldfassung des Films "Die Säge des Todes" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff

referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, realistisch dargestellt oder in großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Die Säge des Todes" fällt als extrem brutaler Film, der sich durch besonders eindringliche und scheußliche Darstellungen von Morden hervortut, auch unter diese Kategorien.

Der Film besteht vor allem aus Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, erneute Gewalttaten vorzubereiten.

Zu Beginn des Films ist im Rahmen einer Rückblende erkennbar, wie Miguel ein Mädchen tötet, das über sein entstelltes Gesicht entsetzt ist und schreit, als er eine Maske abnimmt, während er Geschlechtsverkehr mit ihr haben will. Er greift eine Schere, die herumliegt, und sticht immer wieder auf das Mädchen ein. Blut spritzt herum.

Nach einiger Zeit geschieht der erste Mord in der Schule. Ein Messer durchsticht den Oberkörper eines Mädchens von hinten nach vorn und gelangt durch die Brustwarze wieder hinaus. Blut spritzt herum. Das Gesicht des Mädchens ist ebenfalls blutverschmiert. Die Kamera verharrt längere Zeit auf dem blutüberströmten Körper und verschafft dem Zuschauer die Möglichkeit, sich an dieser Scheußlichkeit zu weiden.

Dem gleichen Zweck dient die Szene, in der die blutige Leiche des zuerst getöteten Mädchens in einer Zellophan-Hülle steckend, ausgeführt/lich gezeigt wird. Für die Handlung ist diese Szene völlig unerheblich, da die beteiligten Personen die Leiche nicht sehen. Vielmehr ist sie in einem Schrank versteckt, in den keiner hineinschaut.

Nun folgt die Szene, in der eine Motorkreissäge ein Mädchen zerstückelt. Das Mädchen läßt sich freiwillig (sie glaubt an einen pornographisch sadistischen Sexualverkehr) auf einen Steinblock fesseln. Dieser bewegt sich auf die Kreissäge zu, und das Mädchen wird langsam von ihr zerstückelt. So fällt der Kopf herab, was gut sichtbar ist. Die blutige Schnittstelle wird in Großaufnahme und aller Deutlichkeit gezeigt.

Dann wird ein kleiner Junge getötet, der Zeuge des Motorsägenmordes war. Er läuft auf der Straße und wird von dem Täter vorsätzlich überfahren, so daß schließlich nur noch der Leichnam zu sehen ist.

Ein drittes Mädchen wird auf die Art und Weise umgebracht, daß eine Art Greifzange um ihren Hals gelegt wird, die sie tötet. Auch hier wird die Angst des Mädchens in aller Ausführlichkeit gezeigt, bis sie tot zusammenbricht.

Erneute Gewalt wird ausgeübt, als Angela angegriffen wird. In dem Moment erscheint Miguel und versucht, Angela zu verteidigen. Er wird blutig geschlagen.

Nun kommt es zum Finale des Films, das ebenfalls das Finale an Scheußlichkeiten ist. Gewaltszene reiht sich an Gewaltszene. Miguel dringt in ein Zimmer ein, in dem er Manuela vermutet und greift versehentlich Angela an. Die nimmt eine Art Dolch und durchsticht den Hals von Miguel. Gut sichtbar ist, wie sie das Stichwerkzeug quer durch den Hals führt und es dort stecken bleibt. Doch nicht genug damit. Nun greift Alvaro Angela an. Manuela erscheint mit einer elektrischen Heckenschere. Sie führt diese auf Alvaro zu, da er zu viel Geld von ihr wollte, und tötet ihn, indem sie ihn praktisch zerfetzt und den Kopf absägt. Inzwischen erscheint der schwer verletzte Miguel und greift Manuela an, um sie für ihren Verrat zu töten. Er würgt sie, bis beide tot zusammenbrechen.

Anhand der Darstellung dieser brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in diesem Film in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Tötungen auf die bestialischste Art bestimmen die "Handlung" des Videofilms.

Gleichzeitig ist die Gewaltdarstellung um ihrer selbst willen erkennbar. Immer wieder verharret die Kamera auf blutenden, toten Körpern. Insbesondere die Szene, in der Angela die Leichen der drei getöteten Mädchen findet, läßt erkennen, daß es nur darum geht, Gewalt und Gewaltopfer in aller Ausführlichkeit zu zeigen, damit sich das lüsterne Interesse der Zuschauer daran befriedigen kann. Angela findet sowohl den abgeschlagenen Kopf des einen Mädchens als auch die Leichen der beiden anderen, alles ist blutüberströmt. Auch die Tötung durch die Kreissäge ist breit ausgemalt, immer wieder wird gezeigt, wie die Säge zufaßt, so daß der Zuschauer sich daran "erfreuen" kann.

Weiterhin wird die Gewalt auch sehr realistisch dargestellt. Daß die Geschehnisse sich in Spanien der heutigen Zeit abspielen, schafft eine große Realitätsnähe. Kinder können die Vorgänge in unseren Staat übertragen. In ihrer Vorstellung wächst die Möglichkeit, daß derartiges Verhalten in ihre unmittelbare Welt einbrechen kann.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen menschliches Menschenbild präsentiert.

6. Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).